

## OLG Schleswig

### (Keine Haftung bei rechtlicher Unerfahrenheit des Betreuers)

**Zur (hier: verneinten) Haftung des Betreuers für durch Sozialhilfe nicht gedeckte Heimkosten, wenn er gegen den ablehnenden Sozialhilfebescheid keinen Widerspruch eingelegt hatte. (Leitsatz der FamRZ-Redaktion)**

(1. ZS, Urteil v. 06.12.1996 - 1 U 91/96) FamRZ 1997, 1427

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

Mit Versäumnisurteil v. 28. 11. 1995 hat das LG die Klage des Inhabers des Senioren- und Pflegeheims "U." in L., den Bekl. als Betreuer seiner Mutter, der Heimbewohnerin S., zu verurteilen, ihm i. H. der durch Sozialhilfe nicht gedeckten Heimunterbringungskosten aus der Zeit vom 30. 9. 1992 bis zum 23. 5. 1993 mit insgesamt 23.482 DM Schadensersatz zu leisten, einschließlich des damit verbundenen Zinsantrags abgewiesen.

Die Berufung des Kl., die auf die Weiterverfolgung des Klagantrags i. H. von 2.348,20 DM beschränkt ist, hat keinen Erfolg.

Das LG hat den Klagegrund mit Recht verneint. Ein Schadensersatzanspruch, sei er nun darauf zu rückgeführt, daß der Bekl. als Vertreter seiner Mutter bei der Heimunterbringung und bei der Beantwortung späterer Zahlungserinnerungen dem Kl. gegenüber den Standpunkt eingenommen habe, die Heimunterbringungskosten würden durch die beantragte und erwartete Sozialhilfe gedeckt sein, sei er aber auch mit dem abgetretenen angeblichen Schadensersatzanspruch der Mutter des Bekl. nach den §§ 1908i I, 1833 I S. 1 BGB begründet, besteht jedenfalls deswegen nicht, weil der Bekl., die erforderliche objektive Pflichtwidrigkeit seiner Unterlassung dahingestellt, nicht schuldhaft handelte, indem er gegen den ablehnenden Sozialhilfebescheid v. 11. 3. 1993 keinen Widerspruch einlegte, vielmehr am 25. 3. 1993 während der noch laufenden Widerspruchsfrist bei dem Betreuungsgericht, dem AmtsG M., vorstellig wurde und erklärte, daß ihn die nun zu regelnden Angelegenheiten überforderten, und um seine Entlassung aus dem Amt bat. Die Ausführungen des LG darüber, daß der Bekl. als Betreuer deswegen nicht zur Verantwortung zu ziehen sei, weil der ablehnende Bescheid einleuchtend begründet gewesen sei, so daß der Bekl. nicht an der Richtigkeit der Entscheidung habe zweifeln müssen, treffen zu. Die Unterhaltspflicht des Vaters des Bekl., des Ehemannes des Mündels, erschien sozialhilferechtlich in der Tat als ein Bewilligungshindernis.

Warum es späteren Betreuern auf erneute Antragstellung und unter Durchführung gerichtlicher Verfahren gelungen ist, die Bewilligung von Sozialhilfe herbeizuführen, zunächst als Darlehen, inzwischen sogar als rückforderungsfreie Zuwendung, ist nicht bekannt. Aus dem für die beanstandete Vorgehensweise des Bekl. maßgeblichen Sachstand im März 1993 ging jedenfalls aus der Sicht des Bekl. nicht hervor, es werde nach Einlegen eines Widerspruchs unter etwaiger Hinzuziehung eines Anwalts gelingen, die rückwirkende Bewilligung von Sozialhilfe herbeizuführen. Selbst wenn unterstellt wird, daß ein besonders sorgfältig und bedacht handelnder Betreuer in der Erkenntnis, er könne die Weiterverfolgung eines Anspruchs wegen sachlicher und persönlicher Behinderung nicht bewältigen, zur Wahrung eines evtl. Anspruchs des Betreuten jedenfalls vorsorglich Widerspruch eingelegt haben würde, um seinem Nachfolger im Amt die Fortsetzung des Verfahrens für die zurückliegende Unterbringungszeit zu ermöglichen, ist dem Bekl. aus seiner Unterlassung jedenfalls unter Heranziehung der für die Verantwortlichkeit des Betreuers nach § 1833 I S. 1 BGB geltenden Sorgfaltspflicht kein Vorwurf zu machen.

Zwar haftet der Betreuer grundsätzlich für jeden Verschuldensgrad, nach allg. A. (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 55. Aufl., § 1833 Rz. 2, 3, m.w.N.) sind dem Betreuer jedoch, abweichend von dem allgemeinen ausschließlich objektiven Sorgfaltsmaßstab des § 276 I BGB, Erleichterungen zugute zu halten, die sich aus den besonderen Verhältnissen seines Lebenskreises ergeben. Unstreitig handelt es sich bei dem Bekl. nicht um eine sozialhilferechtlich sachkundige oder lebenserfahrene Person. Vielmehr gehört der Bekl., wie aus seinen Äußerungen und seinem aktenkundigen Auftreten hervorgeht, anscheinend zu dem Lebenskreis allenfalls durchschnittlich kundiger und verständiger Menschen. Von ihm war gegenüber der Entscheidung einer Behörde, einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung also, die nicht nur wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, sondern auch nach ihrer Zielsetzung und ihrer fachlichen Kompetenz Vertrauen in die Richtigkeit der jeweiligen Maßnahmen erweckte, nicht zu erwarten, daß er aufs Geratewohl ein Rechtsmittel einlegte.

Deswegen handelte der Bekl. nicht fehlsam, indem er, nachdem ihm der ablehnende Bescheid einige Zeit nach dem 11. 3. 1993 zugegangen war und er dessen Begründung bedacht hatte, während der noch bis Mitte April 1993 laufenden Widerspruchsfrist am 25. 3. 1993 bei dem Betreuungsgericht vorstellig wurde und, nachdem er von dem eingetretenen Sachstand und dem tragenden Grund der Entscheidung berichtet hatte, mit dem Bekenntnis seiner Überforderung durch die nun bevorstehenden Angelegenheiten um seine Entlassung aus dem Amt bat. Hierauf konnte er annehmen, in der ihm aufgebürdeten Sorge um die Betreuung bis zu seiner Amtsentlassung von dem Betreuungsgericht beraten und notfalls durch Anweisungen geführt zu werden.

Da das Gericht anscheinend keinen Anlaß sah, den ablehnenden Bescheid näher zur Kenntnis zu nehmen, seine Begründung zu prüfen und mit ihm, dem Bekl., zu erörtern, wie daraufhin zu verfahren sei, durfte sich der Bekl. mit seinem rechtzeitigen Bericht und der Anzeige seiner Überforderung beruhigen. Durch seine Vorsprache bei dem Betreuungsgericht, die Eröffnung des Standes des Sozialverfahrens und die Offenbarung seiner Rat- und Hilflosigkeit hatte er sich nämlich gerade an diejenige Stelle gewandt, die wegen ihrer Aufsichts- und Beratungsfunktion ihm vorgesetzt und wie ein Rechtsanwalt zur weiteren Hilfe an die Seite gegeben war. Mehr brauchte er zur Erfüllung seiner amtlichen Sorgfaltspflicht nicht zu tun. Damit kann, was die etwaige Haftung des Bekl. nach den §§ 1908i, 1833 I BGB angeht, die Frage auf sich beruhen, ob nach näherer Maßgabe der Begründung des Bescheids bei fachkundiger Kritik Aussicht bestand, nach Einlegung eines Widerspruchs eine günstige Änderung der Entscheidung herbeizuführen. Dies läßt sich entgegen der Auffassung des Kl. nicht schon aus dem Erfolg der späteren erneuten Antragstellung im Laufe eines über mehrere Jahre hinweg auch gerichtlich ausgetragenen Streits ablesen.

Soweit der Kl. seinen Ersatzanspruch darauf stützt, daß der als Vertreter der Betreuten handelnde Bekl. sein, des Kl., besonderes Vertrauen in Anspruch genommen und enttäuscht habe, fehlt es an dem Tatbestand der im Wege der Rechtsfortbildung geschaffenen Haftungsgrundlage bereits deswegen, weil der Kl. nicht dargetan hat, daß der Bekl. die Heimunterbringung seiner Mutter unter Verletzung von allgemeinen Sorgfaltspflichten bei den Verhandlungen mit dem Kl. dadurch herbeigeführt habe, daß er als Vertreter, über das normale Verhandlungsvertrauen hinausgehend, die persönliche Gewähr für die Durchführung des Vertrages übernommen habe (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, § 276 Rz. 93 ff., 96).

Der Kl. trägt nämlich weder vor, daß der Bekl. ihn zur Heimaufnahme veranlaßt habe, indem er ihm angedeutet habe, die Aufbringung der Heimkosten werde, wie er wegen seiner besonderen Sachkunde oder Erfahrung absehen könne, durch die Herbeiführung eines positiven Sozialhilfebescheides gelingen, noch behauptet er, der Bekl. habe sein Vertrauen in die Erfüllung des Monat für Monat wachsenden Anspruchs auf Unterbringungskosten dadurch gefördert, daß er zu erkennen gegeben habe, für die Bezahlung in anderer Weise einzustehen. Es war offenbar, daß der Kl. auf die zur Deckung der Heimkosten erforderliche Bewilligung von Sozialhilfe keinen besonderen Einfluß nehmen konnte, und ebenso war unzweifelhaft, daß der Bekl. in dem interessierenden Rechtsbereich über keine besseren Beurteilungsmöglichkeiten verfügte als er, der Kl., selbst.

Eher war anzunehmen, daß der Kl., der ein Alten- und Pflegeheim betreibt, kraft seines Berufs weit größere Kenntnisse und Erfahrungen in der Herbeiführung von Sozialhilfemitteln für Heimunterbringungskosten besaß, so daß sich der Kl., gestützt auf die Mitteilung des Bekl. über den laufenden Antrag, kein besonderes Vertrauen bilden konnte. Der Kl. macht auch zu Unrecht geltend, er habe zumindest darauf vertrauen können, daß der Bekl. als Betreuer im Falle der Ablehnung des Sozialhilfeantrags in jedem Falle Widerspruch einlegen werde. Ein solches Vertrauen wäre aus den schon genannten Gründen nicht gerechtfertigt gewesen. Dies wird zusätzlich daran deutlich, daß der Kl. selbst trotz seiner eher besseren Sicht als Heimleiter nicht von dem Erfordernis eines Widerspruchs, unabhängig von der Lage des Einzelfalls und der Begründung der Entscheidung, ausging; denn mit seinem Schreiben v. 16. 3. 1993 forderte er den Bekl. auf, nach Ablehnung der Sozialhilfe durch Beschaffung anderer Mittel für die Deckung der entstandenen Heimkosten zu sorgen. Zur Weiterverfolgung des gescheiterten Antrags durch Einlegung eines Widerspruchs hielt er den Bekl. indes nicht an. Aus dem Schreiben des Kl. geht auch nicht hervor, daß der Kl. dem Bekl. im Hinblick auf dessen etwaige Zusicherungen oder andere Vertrauen erweckende Erklärungen, die Bewilligung der Sozialhilfemittel betreffend, eine Verantwortlichkeit zuwies. Schon dem Vortrag des Kl. läßt sich daher kein Anhalt dafür entnehmen, daß der Bekl. die Kreditierung der Heimkosten bis zur Entscheidung über den Sozialhilfeantrag haftungsrechtlich zurechenbar durch die Inanspruchnahme eines besonderen Vertrauens herbeiführte oder daß er für die Erfüllung des in dieser Zeit entstehenden Vergütungsanspruchs eine eigene Gewähr übernahm.